



PPWR im Fokus: Was Unternehmen jetzt über die neue Herstellerdefinition und das VerpackDG wissen müssen

Liebe Leser*innen,

mit der zweiten Ausgabe von „Klar verpackt!“ starten wir inhaltlich in die Europäische Verpackungsverordnung (PPWR). Im Mittelpunkt stehen die neuen Definitionen und Rollen entlang der Lieferkette – insbesondere die europaweit einheitliche Herstellerdefinition, die für viele Unternehmen eine Neubewertung der eigenen Pflichten erforderlich macht.

Die PPWR findet ab dem 12. August 2026 Anwendung. Sie gilt unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten in den Teilen, in denen sie direkte Definitionen und Pflichten regelt. Für die Regelungsbereiche, die von den Mitgliedsstaaten umgesetzt werden müssen, braucht es auf nationaler Ebene Vorschriften zur Durchführung. Entsprechend befindet sich das Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) derzeit im Gesetzgebungsprozess. Dieses löst nach finaler Verabschiedung das aktuell noch geltende Verpackungsgesetz (VerpackG) ab. Einen Überblick zum aktuellen Stand finden Sie in einem kurzen Artikel in diesem Newsletter.

Die Verantwortung für das Gesetzgebungsverfahren liegt beim Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN). Im Interview erklärt Dr. Silke Karcher, Unterabteilungsleiterin für Kreislaufwirtschaft im BMUKN, wie es den Spagat zwischen europaweit einheitlichen Regeln und bewährten nationalen Strukturen schaffen will.

„Klar verpackt!“ erscheint alle zwei Monate und ist der Newsletter für alle, die sich mit der PPWR und den verpackungsrechtlichen Pflichten auseinandersetzen müssen.

Ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Start in das neue Jahr 2026.

Mit herzlichen Grüßen
Ihr Kommunikations- und Presse-Team der ZSVR

Wo finden Sie was im Newsletter?

1. Herstellerverantwortung nach PPWR: Wer ist wofür zuständig? 2
2. Stand des Gesetzgebungsverfahrens zum Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) 3
3. Zwischen Harmonisierung und bewährten Strukturen 3
4. Design for Recycling: Technische Dokumentation als Basis der Konformitätserklärung nach PPWR 4
5. Das erwartet Sie in der nächsten Ausgabe 5

Herstellerverantwortung nach PPWR: Wer ist wofür zuständig?

Mit der Europäischen Verpackungsverordnung (PPWR) gelten erstmals europaweit einheitliche Vorgaben für den gesamten Lebenszyklus von Verpackungen entlang der Lieferkette. Ein zentrales Ziel der Verordnung ist es, für jede Verpackung eindeutig einen Hersteller zu bestimmen. Dieser Hersteller trägt die Verantwortung für die Finanzierung der Entsorgungsinfrastruktur in dem EU-Mitgliedstaat, in dem die Verpackung tatsächlich zu Abfall wird.

Welche Unternehmen diese Herstellerverantwortung trifft, hängt von der jeweiligen Konstellation in der Lieferkette ab. Unabhängig davon können verpflichtete Unternehmen unterschiedliche Rollen einnehmen – etwa als Erzeuger, Importeur oder Vertreiber. Diese Rollen sind klar voneinander abzugrenzen und mit jeweils eigenen Pflichten verbunden, die im Einzelfall zu prüfen sind.

Eine zentrale Rolle kommt dem Erzeuger zu. Er ist derjenige, der eine Verpackung oder ein verpacktes Produkt unter seinem Namen oder seiner Marke herstellt. Der Erzeuger ist für die Konformität der Verpackung verantwortlich und muss diese künftig auf Basis einer technischen Dokumentation nachweisen. Für jede Verpackung ist eine Konformitätserklärung abzugeben. Wichtig dabei: Im Sinne der PPWR gibt es innerhalb einer Lieferkette stets nur einen Erzeuger.

Auf der neu eingerichteten Webunterseite der ZSVR finden Sie einen kompakten Überblick zu den Definitionen, Rollen sowie eine erklärende Grafik zur Herstellerbestimmung. Ein inhaltlich vereinfachter Entscheidungsbaum zeigt anschaulich, wer nach der PPWR als Hersteller gilt – und wer nicht.

[Sind Sie Hersteller?](#)

Stand des Gesetzgebungsverfahrens zum Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG)

Mit der Veröffentlichung des Referentenentwurfs des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes (VerpackDG) am 17. November 2025 wurde das Gesetzgebungsverfahren zur nationalen Umsetzung der europäischen Verpackungsverordnung (PPWR) eingeleitet. Die Frist zur Länder- und Verbändeanhörung ist abgeschlossen; sie endete am 5. Dezember 2025. Der Entwurf befindet sich nun in der weiteren fachlichen Beratung innerhalb der Bundesregierung. Der nächste formale Schritt ist die Befassung des Bundeskabinetts mit einem Regierungsentwurf; anschließend folgt das nationale parlamentarische Verfahren.

Zudem unterliegt das VerpackDG wohl dem TRISNotifizierungsverfahren. Das bedeutet, dass ein nationaler Gesetzesentwurf mit technischen Vorschriften der Europäischen Kommission vorgelegt werden muss. Das bringt eine Stillhaltefrist von mindestens drei Monaten mit sich.



Unabhängig vom deutschen Gesetzgebungsverfahren arbeitet die Europäische Kommission an weiteren delegierten und durchführenden Rechtsakten zur PPWR.

Zwischen Harmonisierung und bewährten Strukturen

Wie die PPWR in deutsches Recht überführt werden soll – im Gespräch mit Dr. Silke Karcher, Unterabteilungsleiterin Kreislaufwirtschaft im BMUKN Mit der Europäischen Verpackungsverordnung (PPWR) kommen weitreichende Änderungen auf Unternehmen mit verpackungsrechtlichen Pflichten zu. Die PPWR soll einen harmonisierten Rechtsrahmen schaffen, der gleiche Wettbewerbsbedingungen im europäischen Binnenmarkt ermöglicht. Zur Umsetzung in Deutschland soll das aktuell geltende Verpackungsgesetz (VerpackG) durch das Verpackungsrecht- Durchführungsgesetz (VerpackDG) ersetzt werden. Aktuell befindet sich dieses im Gesetzgebungsverfahren. Die Verantwortung dafür liegt beim Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN). Das Ministerium schafft den nationalen Rechtsrahmen, der erforderlich ist, um die unmittelbar geltenden europäischen Vorgaben in Deutschland umzusetzen.



In einem Interview mit Frau Dr. Silke Karcher klären wir, wie Deutschland die neuen europäischen Vorgaben konkret ausgestaltet, welche umweltpolitischen Zielsetzungen dabei leitend sind und wie sich nationale Spielräume nutzen lassen.

Im Fokus steht, wie sich der Übergang in ein europaweit harmonisiertes System gestalten lässt, ohne bewährte nationale Strukturen aus dem bisherigen Recht aus dem Blick zu verlieren. Ebenso interessiert uns, wie der Gesetzgeber die Vielzahl an anstehenden Sekundärrechtsakten in einem engen Zeitrahmen in nationales Recht überführen kann.

[Zum Interview](#)

Design for Recycling: Technische Dokumentation als Basis der Konformitätserklärung nach PPWR



Nach der Europäischen Verpackungsverordnung (PPWR) müssen Unternehmen ab 2030 nachweisen, dass ihre Verpackungen den Anforderungen einer recyclinggerechten Gestaltung (Design for Recycling) entsprechen.

Dieser Nachweis erfolgt über eine Konformitätserklärung, deren Grundlage eine technische Dokumentation ist: Sie bündelt die Informationen zu allen PPWR-relevanten Eigenschaften einer Verpackung und stellt die erforderlichen Nachweise strukturiert bereit.

Die von der ZSVR bereitgestellten Diskussionsentwürfe zum Nachweis der Recyclingfähigkeit zeigen exemplarisch, wie eine solche Dokumentation aufgebaut sein kann. Sie orientieren sich eng an der Methodik und den Kriterien des aktuellen Mindeststandards zur Bemessung recyclinggerechter Verpackungen 2025.

Hier geht es zu den Diskussionsentwürfen zur technischen Dokumentation, die ergänzend zur Ausgabe des Mindeststandards auf unserer Webseite veröffentlicht sind. Nach Art. 6 PPWR ist für 2028 ein Sekundärrechtsakt geplant, in dem die konkreten Anforderungen an die Bemessung der Recyclingfähigkeit für die 22 Verpackungskategorien festgelegt werden. Erst dann können endgültige Vorschläge für eine entsprechende technische Dokumentation erarbeitet werden.

Das erwartet Sie in der nächsten Ausgabe

In der nächsten Ausgabe erfahren Sie, was es mit dem europäischen Register-Netzwerk zur Harmonisierung der PPWR-Anwendung in Bezug auf Register und Datenmeldung auf sich hat, welches die ZSVR initiiert hat.



Zudem möchten wir Sie auf unsere gemeinsame Jahrespressekonferenz mit dem Umweltbundesamt (UBA) hinweisen. Am 27. Januar 2026 erklären Gunda Rachut, Vorstand der ZSVR, und Dr. Bettina Rechenberg, Fachbereichsleiterin beim UBA, wie verlässlich das Verpackungsrecycling in Deutschland funktioniert.

Sie räumen mit hartnäckigen Mythen auf und stellen die aktuellen Recyclingquoten vor. Die zentralen Aussagen der Pressekonferenz greifen wir ebenfalls in der nächsten Newsletterausgabe von „Klar verpackt!“ auf. Diese erscheint Mitte Februar 2026.



Ankündigungen, Pressemitteilungen und News – folgen Sie uns auf LinkedIn [↗](#) für aktuelle Einblicke und Hintergründe!

Newsletter bequem per E-Mail erhalten?

Mit dem Newsletter „Klar verpackt!“ erhalten Sie alle zwei Monate die wichtigsten Informationen zur Produktverantwortung und Recyclingfähigkeit von Verpackungen – mit Orientierung zu den Anforderungen des deutschen Verpackungsgesetzes und der Europäischen Verpackungsverordnung (PPWR) sowie zu aktuellen Entwicklungen.

[Zur Anmeldung](#)

Sicherheit steht für uns an oberster Stelle: Um Ihre Daten bestmöglich zu schützen, nutzen wir zum Versand unseres Newsletters das Tool rapidmail mit ausschließlich deutschen Serverstandorten. Weitere Informationen finden Sie unter Ziffer 6 unserer Datenschutzerklärung. Zu den Datenschutzbestimmungen von rapidmail gelangen Sie [hier](#) [↗](#).

presse@verpackungsregister.org
www.verpackungsregister.org
Zentrale Stelle Verpackungsregister
Öwer de Hase 18
49074 Osnabrück